

# DAV-Türkei

## Depesche Januar 2013

- Tag der Berufung bei Libananco

In 2003 wurden die Elektrizitätsfirmen Çukurova (ÇEAŞ) und Kepez der Uzan Gruppe auf Antrag des Rats über Energiemarkt-Gestaltung (EPDK) vom Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen beschlagnahmt. Daraufhin reichte die Libananco Holding Co. Ltd. aus Süd-Zypern in 2006 bei dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) gegen die Türkei eine Schadenersatzklage in Höhe von 10,1 Mrd. Dollar mit der Begründung ein, dass sie Aktionär bei ÇEAŞ und Kepez sei und durch die Beschlagnahme benachteiligt worden sei. Das Schiedsgericht entschied zu Gunsten der Türkei, woraufhin Libananco Berufung einlegte. Heute (14.01.2013) findet die letzte Gerichtsverhandlung des seit einem Jahr dauernden Schiedsverfahrens statt. Wenn das Schiedsgericht zu Gunsten der Türkei entscheidet, wird der Fall zu den Akten gelegt. Wenn das Schiedsgericht die Aufhebung der Klage beschließt, wird die Gerichtsverhandlung Libananco erneut aufgenommen. Die Türkei wird von der schweizerischen Anwaltskanzlei Lalive verteidigt. Man erwartet, dass das Urteil in 4-8 Monaten gefällt wird.

- Kopftuchurteil des Oberverwaltungsgerichts

Die Studentin Gülsüm Okumuş aus Eskişehir nahm am 5. April 2008 in Istanbul bei Prüfung zu einem Fernstudium mit ihrer Perücke teil. Während die Frage- und Antwortbogen ausgegeben wurden, kam die Prüfungsaufseherin Sevilay Akça zu ihr und sagte folgendes: "Deine Perücke gefällt mir nicht, zieh sie aus und schreib die Prüfung ohne Perücke". Als sich Coşkun weigerte, wurde sie von Akça bedroht. Nach der Prüfung wurde Coşkun wegen ihrer Bekleidung von Akça als "bei der Prüfung nicht erschienen" eingetragen.

Daraufhin reichte Coşkun beim 2. Verwaltungsgericht Eskişehir die Klage ein. Das Verwaltungsgericht bewertete das Verhalten der Prüfungsaufseherin als nicht "rechtswidrig" und verteidigte es mit der Begründung, dass die Studentin trotz Mahnung der Prüfungsaufseherin die Anweisungen nicht befolgt habe.

Die Studentin legte gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Revision ein, woraufhin das Verfahren dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt wurde. Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts hob das Urteil auf und berief sich dabei auf Art. 42 der Verfassung mit der Überschrift "Recht auf Erziehung und Bildung". Danach darf niemandem das Recht auf Erziehung und Bildung entzogen werden.

## • **Die ersten Urteile des Verfassungsgerichts über das individuelle Beschwerdeverfahren**

Das Verfassungsgericht hat die nachstehenden 4 individuellen Beschwerden mangels persönlichem und zeitlichem Anwendungsbereich als unzulässig zurückgewiesen.

- Das Hohe Gericht wies den Antrag über die Einordnung von Hochland- oder Weideplatz zwischen den Dörfern Büğdüz und Dodorga im Kreis Orta der Provinz Çankırı mit der Begründung ab, das Gericht könne nicht überprüfen, ob in der Verurteilungsphase und Rechtsmittelprüfungsphase die Verfahrensbestimmungen falsch angewendet wurden und somit gegen das Recht auf faires Verfahren verstoßen wurde, da der “personelle Anwendungsbereich” nach dem Verfahrensgesetz nicht gegeben sei.
  - Der Antrag mit der Behauptung, dass der Ehepartner des Antragstellers während einer Operation in einer Universitätsklinik infolge eines ärztlichen Fehlers verstorben sei und der bisherige Rechtsweg erfolglos geblieben und dadurch das konstitutionelle Recht des Antragstellers verletzt wurde, wurde vom Hohen Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass der zeitliche Anwendungsbereich nicht gegeben sei. Der zeitliche Anwendungsbereich des Verfassungsgerichts sei erst ab dem 23. September 2012 gegeben, so dass individuelle Anträge erst bei Entscheidungen, die nach diesem Zeitpunkt ergangen sind, angenommen werden können.
  - Der Antrag des Vereins der Türkischen Pädiatrischen Onkologie Gruppe mit der Behauptung, dass mit dem Beschluss der Hochschulvollversammlung über die Bestimmung der Abteilungen, Hauptfachbereiche und Fachbereiche Medizinischer Fakultäten die Fachzweige Kinderhematologie und Kinderonkologie des Hauptbereiches Kinderkrankheiten und Kindergesundheit unter dem “Fachbereich für Kinderhematologie und Kinderonkologie” zu einem Fachbereich zusammengeführt und dadurch die Rechte ihrer Mitglieder verletzt wurden, wurde vom Hohen Gericht mangels “personellem Anwendungsbereich” zurückgewiesen.
  - Ein weiterer Antrag, in dem die Verletzung eines Eigentumsrechts geltend gemacht wird, wurde ebenfalls mangels “zeitlichem Anwendungsbereich” abgelehnt.
- ## • **Der Entwurf zum neuen Rechtsanwaltsgesetz spaltet die Rechtsanwaltschaft**

Bei der Versammlung der Vereinten Rechtsanwaltskammern der Türkei am 1. Dezember 2012 wurde ein Gesetzesentwurf vorbereitet, der dem Parlament vorgelegt werden sollte. Der Entwurf sieht vor, dass Absolventen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten vor dem Referendariat und vor der Zulassung zum Anwalt zwei Prüfungen absolvieren, das Referendariat von 12 auf 18 Monate angehoben wird und die Prüflinge nur insgesamt vier Versuche haben. Über den Entwurf wird noch weiter verhandelt.

Die im Jahre 2001 eingeführte Rechtsanwaltsprüfung wurde bereits im Jahre 2006 wieder aufgehoben. Nach den gegenwärtigen Regelungen genügt die Absolvierung der rechtswissenschaftlichen Fakultät und ein einjähriges Referendariat zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.